

Bern, 22. Juni 2009

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

(3-fach)

Vernehmlassung zum Verbot von sexuellen Verstümmelungen

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zum Vorentwurf der Kommission bezüglich eines expliziten Verbots von sexuellen Verstümmelungen Stellung nehmen zu können.

I. Grundsätzliches

Die Genitalverstümmelung ist nicht nur eine grausame Tradition, sie verstösst auch gegen die menschliche Würde und gegen das unveräusserliche Selbstbestimmungsrecht von Frauen. Deshalb begrüsst die SP Schweiz grundsätzlich den Vorentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches, der aufgrund der parlamentarische Initiative von Maria Roth-Bernasconi ausgearbeitet wurde. Wir begrüssen die Tatsache, dass durch eine spezifische Strafnorm einerseits die Prävention und Sensibilisierung der betroffenen Personen verbessert werden kann und andererseits die sexuelle Verstümmelung nicht mehr in unterschiedlichen Tatbeständen geregelt ist.

Obwohl die Bestrafung dieser Verstümmelungen in der Schweiz rechtlich heute schon möglich ist, wurden bis jetzt erst zwei Gerichtsverfahren durchgeführt. Die Einführung eines neuen, spezifischen Straftatbestandes der Verstümmelung weiblicher Genitalien überwindet die dafür mitverantwortlichen Abgrenzungs- und Beweisschwierigkeiten bei den verschiedenen Formen der Genitalverstümmelung.

Die SP Schweiz begrüsst auch, dass eine im Ausland begangene Verstümmelung weiblicher Genitalien in der Schweiz auch dann bestraft werden kann, wenn sie am Tatort nicht strafbar ist.

Die SP Schweiz ist jedoch klar der Ansicht, dass eine Einwilligung zu einer Genitalverstümmelung auch im Erwachsenenalter nicht möglich sein soll – nur so können junge erwachsene Frauen zuverlässig gegen familiären Druck geschützt werden. Selbstverständlich sollen Piercings und Tattoos im Rahmen der medizinischen Unbedenklichkeit weiterhin möglich sein. An einer schärferen Abgrenzung muss noch einmal gearbeitet werden.

Zudem dürfen Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen sowie Informationskampagnen nicht vergessen gehen, die mit der Gesetzesänderung einher gehen müssen. Die Erfahrungen in anderen Ländern haben gezeigt, dass dieses duale Massnahmenpaket zum Erfolg und zu einem Wertewandel führt. Auch hier hat Maria Roth-Bernasconi eine entsprechende Motion deponiert, die von beiden Räten an den Bundesrat überwiesen worden sind. Dieser soll nun auch in diesem Bereich handeln, ohne nur auf die direkten Kostenfolgen zu achten.

II. Verfolgungsverjährung (StGB Art. 97 Abs. 2)

Die Verfolgungsverjährung ist in der Vorlage bis zum 25. Altersjahr vorgesehen. Das ist eindeutig zu kurz, da sich Frauen, die von der weiblichen Genitalverstümmelung betroffen sind eher in einem geschlossenen gesellschaftlichen Kontext befinden, aus dem zuerst ausgebrochen werden muss, bevor es überhaupt zu einer Anklage kommen kann. Deshalb fordert die SP Schweiz, dass in Anlehnung an den Gegenvorschlag zur Verjährungsinitiative die Verfolgungsverjährung bei der Volljährigkeit beginnt und somit bis mindestens zum 33. Altersjahr dauert.

III. Verstümmelung weiblicher Genitalien (StGB Art 122a, neu)

Die SP Frauen Schweiz begrüssen im ersten Absatz die Definition der weiblichen Genitalverstümmelung, die derjenigen der WHO entspricht. Dies bringt zum Ausdruck, dass sich der Gesetzeswille dieser Vorlage klar auf die weibliche Genitalverstümmelung bezieht.

Die SP Schweiz lehnt hingegen die Straflosigkeit der Genitalverstümmelung bei Einwilligung der mündigen Betroffenen im Absatz 2 klar ab. Denn die Freiwilligkeit der Einwilligung ist stark zu bezweifeln, wie das Trechsel/ Schlauri im Unicef-Rechtsgutachten von 2004 darlegen. Die Traditionen und die Erwartungen des sozialen Umfeldes der Betroffenen und die möglichen Konsequenzen, nämlich bei einer Weigerung aus diesem sozialen Umfeld ausgeschlossen zu werden, sind nicht wirklich Grundbedingungen, um eine freie Entscheidung zu fällen.

Das schweizerische Recht soll und darf keinen Raum für grundsätzlich andere Wertordnungen lassen, vor allem dann nicht, wenn es sich um gravierende Menschenrechtsverletzungen handelt. Jede Frau hat unabhängig ihrer Herkunft ein Recht auf Unversehrtheit und das schliesst die Sexualorgane mit ein. „Dieser Anspruch gilt ohne jegliche Diskriminierung. Die Achtung der Menschenwürde verlangt, dass die Frau in dieser Hinsicht auch vor sich selber geschützt wird“ (Trechsel, Schlauri, 17).

Der Gesetzeswille dieser Vorlage bezieht sich, wie bereits oben gesagt, klar auf die weibliche Genitalverstümmelung und der Wortlaut des Artikel 122a, Absatz 1, spricht von einer Bestrafung bei der Entfernung oder Verstümmelung weiblicher Genitalien. Dies lässt für die im Bericht erwähnten Tattoos und Piercings Spielraum, die den Tatbestand der Verstümmelung nicht erfüllen und somit nicht strafbar sind. Dies sollte in den Materialien entsprechend festgehalten werden resp. es soll noch einmal nach Möglichkeiten gesucht werden, wie die beiden völlig verschiedenen Tatbestände (frauenverachtende Verstümmelung versus Tattoo oder Piercing als selbstgewählter Schmuck) terminologisch noch klarer gefasst werden können, so dass Piercings und Tattoos weiterhin – soweit sie keine medizinisch gravierenden Folgen haben - möglich sind, ohne damit jungen mündigen Frauen den Schutz vor dem familiären Druck für eine Beschneidung wegzunehmen. In der vorliegenden Fassung sendet der Text ein grundsätzlich falsches Signal aus.

Die grundsätzliche Strafbarkeit der Begehung der Tat im Ausland für in der Schweiz wohnhafte Personen ist wesentlich, weil sie sowohl TäterInnen, wie Anstiftende und GehilflInnen miteinbezieht und somit beispielsweise auch Eltern belangt werden können, die ihre Tochter während eines Ferienaufenthaltes beschneiden lassen. Deshalb begrüsst die SP Schweiz die Erleichterung der Strafverfolgung.

Wir bitten Sie, bei der Überarbeitung der Vorlage unsere Anregungen und Kritik zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen
SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Carsten Schmidt
Politischer Fachsekretär